

**Anzeige von Spendenangeboten durch die Stadtparkasse Dessau und die DVV - Stadtwerke**

An den Oberbürgermeister

**Nach der Verwaltungsanordnung Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau über die Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Gemäß der o. g. Verwaltungsanordnung zeigen wir hiermit an, dass die nachfolgend beschriebene Spende, Schenkung und ähnliche Zuwendung (Sponsoring) angeboten wurde.

1. Spendenangebot vom: 16.08.2024  
(Kopien sind nicht vorhanden, da mündliche Zusage);  
Angebotseingang am: 16.08.2024
2. Die Spenden wurden  ohne  mit Initiativauftrag des Oberbürgermeisters für die Einwerbung angeboten. (zutreffendes bitte ankreuzen)
3. Der Initiativauftrag des Oberbürgermeisters vom  
Richtet sich an Frau / Herrn (Vor- und Zuname)
4. Geberin  
1. Stadtparkasse Dessau, Poststraße 6, 06844 Dessau-Roßlau
5.  Geldleistung  Sachleistung  Sonstiges
6. Betrag /Wert der Geld- und Sachleistung: 7.500,00 in Euro  
(Zuwendungsunterlagen wie z. B. Zusagen, Wertgutachten, Rechnungsbelege sind in Kopie beigefügt. Der Zuwendungswert wird ggf. durch eigene Begutachtung im begünstigten Bereich bestätigt.)
7. Beschreibung, Art und Umfang der angebotenen Leistung:  
Geldleistung
8. Begünstigte/r / Verwendungszweck:  
Stadt Dessau-Roßlau / Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau
9. Erbringt die Stadt für den Erhalt der Spende, Schenkung oder für aktives oder passives Sponsoring eine Gegenleistung?  
(ausgenommen ist hier die Erstellung der Spendenquittung)  
  
 ja  nein

Wenn ja, welche Gegenleistung wird erbracht?  
Die Durchführung einer Auslobung und Prämierung des Wettbewerbes „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau“

10. Sind geschäftliche /dienstliche Beziehungen zu den Geberinnen bekannt?

ja  nein

Wenn ja, welcher Art? (ggf. Anlage)

Die Stadtparkasse hat bereits die vorangegangenen Staffeln des Wettbewerbes „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau“ zuletzt durch ein Sponsoring (5.000 € in 2022), eingangs zusätzlich auch noch mit Unterstützung in der Durchführung und Erstellung der Siegerplakette und Urkunden (insgesamt ca. 8.000 €) unterstützt. Grundlage bildet die am 25.05.2011 (DR/BV/184/2011/VI-61) beschlossene und mit Stadtratsbeschluss vom 02.02.2022 (BV/479/2021/III-61) zuletzt geänderte Satzung über den „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau – Eine Initiative von Stadt und Sparkasse“

11. Stehen die vorgenannten Beziehungen einer Annahme entgegen?

ja  nein

12. Mit der Annahme sind Folgeaufwendungen und /oder Folgeinvestitionen für

nicht verbunden

konsumtiv verbunden

a) Personalaufwand Ja, nicht bezifferbar

einmalig  
in Euro  
mehrjährig  
(bis) Euro  
dauerhaft  
In Euro

b) Sachaufwand

einmalig 12.400,00 Euro in 2025  
mehrjährig ggf. bei Fortsetzung der Kooperation im 3-Jahres-Rhythmus gemäß  
Satzung über den Architekturpreis der Bauhausstadt  
(bis) Euro  
dauerhaft  
in Euro

investiv verbunden

c) Bezeichnung /Beschreibung:

Vorbereitung der Auslobung, Vorprüfung und Durchführung / Organisation und Begleitung der Jurysitzung und Preisverleihung

**Hinweise zu möglichen Folgekosten:**

- a) Entstehen Folgekosten, sind dies vor Annahme der Spende – bei Bedarf mit anderen betroffenen Verwaltungsbereichen – hinsichtlich der Höhe und der Möglichkeit der Finanzierung abzustimmen. Der ggf. die Folgekosten tragende andere Bereich muss der Folgekostenübernahme schriftlich zugestimmt haben. Eine Zuwendungsannahme kann nur dann erfolgen, wenn die Folgekostenfrage hinsichtlich der Finanzierung eindeutig und einvernehmlich geklärt ist. Ist eine Einigung mehrerer Bereiche über die Frage der Folgekostenfinanzierung nicht erfolgreich, so ist eine Entscheidung durch den Oberbürgermeister herbeizuführen. Sofern später Folgekosten auftreten, obwohl der die Zuwendung annehmende Bereich dies zuvor ausdrücklich ausgeschlossen hat, hat dieser Bereich die Folgekosten zu finanzieren.
- b) Werden im Rahmen einer Zuwendungsannahme bauliche Maßnahmen an oder in städtischen Gebäuden und / oder anderen baulichen Anlagen sowie ggf. Neubauten erforderlich, ist zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht vor Annahme der Zuwendung und Durchführung der Maßnahme eine Zustimmung des zuständigen Bereichs des Fachbereiches Planung und Bauen (Amt 61) hinsichtlich der Ausführung einzuholen. Nach erfolgter Ausführung der Maßnahme ist diese durch den zuständigen Bereich fachtechnisch abzunehmen. Der Bereich hat die Kostenübernahme schriftlich zugestimmt. (einschließlich Abschreibungen)

Die Entgegennahme des Angebotes der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung obliegt dem Oberbürgermeister bei einem Wert bis zu 1.000,00 EURO, dem Haupt- und Personalausschuss bei einem Wert bis zu 50.000,00 EURO, darüber hinaus dem Stadtrat.

Aufgrund des Wertes ist für die Annahme der Spende:

- der Oberbürgermeister oder
- der Haupt- und Personalausschuss
- der Stadtrat Dessau-Roßlau zuständig:

## Annahmeverfügung

Der Oberbürgermeister ist aufgrund des Wertes zuständig für die Annahme der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung. Das Angebot wird entgegen genommen und die Spende wird angenommen.

Dessau-Roßlau,

Oberbürgermeister

Kopie	a) Informationen an Dezernat II wegen Aufnahme in die „Spendenliste“ und ggf. Ausstellung einer Spendenbescheinigung sowie zur Berichterstattung an Kommunalaufsicht
Original	b) Fachamt zur weiteren Veranlassung

61 AL	61.1	61.1.2